

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

49. Jahrgang

30. Oktober 2020

Nr. 21

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen 135

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2020 135

Bekanntmachung Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf 136

Bekanntmachung über den Beschluss einer Veränderungssperre der Samtgemeinde Bienenbüttel 136

Satzung über eine Veränderungssperre der Samtgemeinde Bienenbüttel 137

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Die Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen vom 13.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. als Satz 2 bis Satz 5 werden neu eingefügt:
„Das Sitzungsgeld für Fraktions-, Gruppen und interfraktionelle Sitzungen ist auch zu gewähren, wenn diese virtuell unter Einsatz moderner Kommunikationstechnologien, z.B. als Telefon- oder Videokonferenzen, stattfinden. Für Fraktions- und Gruppensitzungen gilt dies unter der Voraussetzung, dass diese im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktions- oder Gruppensitzungen. Eine gewöhnliche Sitzung in diesem Sinne liegt vor, wenn mindestens:

1. eine Einladung in Textform vorliegt,
2. der Einladung eine Tagesordnung beigelegt ist und
3. von den jeweiligen Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden bzw. deren Stellvertretern eine Teilnehmerliste erstellt und dem Landkreis Uelzen vorgelegt wird.
Die Höchstzahl der entschädigungsfähigen Fraktions- bzw. Gruppensitzungen wird auf 25 pro Kalenderjahr begrenzt.“
2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Satz 6 und 7.
3. In Satz 7 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag ihrer Verkündung folgt.

Uelzen, 29.09.2020

Der Landrat
Dr. Blume

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Uelzen in der Sitzung am 21.09.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert.

Hinweise:

- Auf die Vorschrift des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).
- Nach § 215 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Bienenbüttel, 20.10.2020

Bürgermeister
Dr. Merlin Franke

Satzung über eine Veränderungssperre

für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Dorfstraße“ in der Gemeinde Bienenbüttel, OT Hohenbostel

Präambel

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 15.10.2020 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Planung im räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Dorfstraße“ wird eine Veränderungssperre erlassen.

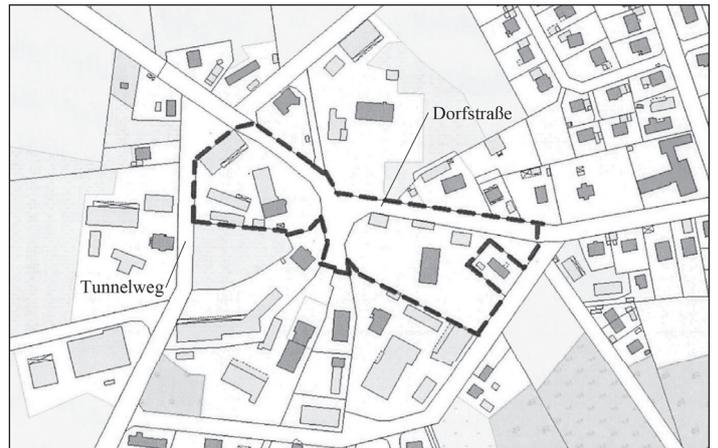
Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, auf Grundlage der vorhandenen städtebaulichen Zielvorstellungen unter besonderer Beachtung der Bewahrung der ortstypischen Strukturen die vorhandene bauliche Struktur zu sichern, festzuschreiben und ggf. weitere Bebauung zu ermöglichen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich

aus der nachfolgenden Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Dorfstraße“ überein.



§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Bienenbüttel, 20.10.2020

Bürgermeister
Dr. Merlin Franke

